

| | |
|----------------------------------|---------------------------------------|
| | Vergabenummer <input type="text"/> |
| Maßnahme <input type="text"/> | |
| Leistung <input type="text"/> | |

Erklärung Auftragnehmer

1.

a. Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, den in meinem/unserem/unseren Unternehmen Beschäftigten bei der Ausführung mindestens das am Ort der Ausführung maßgebliche tarifvertragliche Entgelt, einschließlich der Überstundenzuschläge, zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen.

Für die vollständige Erbringung der Leistung ist folgender Tarifvertrag maßgeblich:

Für die Erbringung der Leistung sind die in der **Anlage** genannten Tarifverträge maßgeblich, soweit sie dort Leistungsteilen zugeordnet sind.

Hinweis: Der Tarifvertrag/Die Tarifverträge ist/sind in dem beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Referat 20, geführten Tarifregister registriert. Eine entsprechende Liste mit den repräsentativen Tarifverträgen für das Baugewerbe ist auf der Homepage des Tarifregisters unter folgendem Link veröffentlicht:

<http://www.arbeit.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen69.c.3286.de>

Auskünfte zu den inhaltlichen tarifvertraglichen Bestimmungen erhalten Sie unter folgenden Kontaktdaten:

Telefon: + 49 421 361 2081
 Fax: + 49 421 361 10059
 E-Mail: tarifregister@wah.bremen.de

b. Soweit der Gegenstand dieses Auftrags in den sachlichen Anwendungsbereich der in das Arbeitnehmerentsendegesetz einbezogenen Branchen (§ 4 AEntG) fällt und für die betreffende Branche ein gesetzlicher Mindestlohn festgelegt wurde, verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, den in meinem/unserem/unseren Unternehmen Beschäftigten bei der Ausführung dieser Leistung ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages bzw. derjenigen Rechtsverordnung entspricht, an den/die ich/wir aufgrund der Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes gebunden bin/sind. Das Gleiche gilt für die nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (§ 3a AÜG) erlassenen Rechtsverordnungen.

c. Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, den in meinem/unserem/unseren Unternehmen Beschäftigten bei der Ausführung dieser Leistung mindestens ein Entgelt von 8,80 Euro (brutto) je Arbeitsstunde zu zahlen.

d. Soweit mehrere Anwendungsbereiche der oben unter Ziffer 1a bis 1c aufgeführten Vertragsklauseln eröffnet sind, verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, den in meinem/unserem/unseren Unternehmen Beschäftigten die jeweils für sie günstigeren Arbeitsbedingungen zu gewähren.

2.

a. Für den Fall der Auftragserteilung räume/n ich/wir dem Auftraggeber die Berechtigung ein, die ordnungsgemäße Lohnzahlung im Sinne der Ziffer 1 an die mit der Ausführung der beauftragten Leistung befassten Beschäftigten zu kontrollieren. Hierzu ist der Auftraggeber befugt, Einsicht in diejenigen Unterlagen zu nehmen, die zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entgeltleistung nach Ziffer 1 geeignet sind; darunter fallen insbesondere Entgeltabrechnungen, Stundennachweise und Arbeitsverträge, welche die zur Erfüllung des Auftrages eingesetzten Beschäftigten betreffen sowie Verträge zwischen mir/uns und Nachunternehmern im Sinne der Ziffer 3, soweit ich mich/wir uns zur Ausführung der Leistung eines Nachunternehmers bediene/n.

b. Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, aktuelle und prüffähige Unterlagen bereitzuhalten und diese auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich, d.h. spätestens mit Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten Frist, am Sitz des Auftraggebers vorzulegen, um die Kontrolle und Einsichtnahme gemäß Ziffer 2a zu ermöglichen. Sollten aktuelle und prüffähige Unterlagen mit Ablauf der vom Auftraggeber gesetzten Frist noch nicht oder nicht vollständig vorhanden sein, werde ich/werden wir dem Auftraggeber hierüber unverzüglich Mitteilung machen.

c. Der Auftraggeber ist befugt, meine/unsere Beschäftigten, die mit der Ausführung der beauftragten Leistung befasst sind, nach ihrer Entlohnung, der Arbeitszeit, der Art der Tätigkeit und den weiteren Arbeitsbedingungen zu befragen. Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, meinen/unseren Beschäftigten auf die Möglichkeit einer solchen Kontrolle und Befragung hinzuweisen.

3.

a. Soweit ich mich/wir uns zur Ausführung der Leistung eines Nachunternehmers bediene/n, verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, den Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass dieser den Verpflichtungen aus Ziffer 1 ebenfalls nachkommt. Soweit ich/wir den Verpflichtungen aus Ziffer 1a unterliege/n, werde ich/werden wir dem Nachunternehmer den dort genannten Tarifvertrag/die dort genannten Tarifverträge – unter Einbezug der in einer Anlage enthaltenen Angaben – mitteilen und auf die dort genannte Möglichkeit, die tarifvertraglichen Bestimmungen einzusehen, hinweisen.

b. Ich/Wir werde/n mit dem Nachunternehmer vereinbaren, dass mir/uns das Recht eingeräumt wird, die ordnungsgemäße Entgeltleistung nach Ziffer 1 an die mit der Ausführung der beauftragten Leistung befassten Beschäftigten zu überwachen. Ich/Wir bevollmächtige/n den Auftraggeber, dieses Recht gegenüber dem Nachunternehmer geltend zu machen und die Mindestlohnkontrollen durchzuführen; dies entbindet mich/uns jedoch nicht von meiner/unserer eigenen Verpflichtung zur Überwachung des Nachunternehmers.

c. Ich/Wir werde/n einen Nachunternehmer außerdem nur unter der Voraussetzung beauftragen, dass der Nachunternehmer hinsichtlich der von ihm erbrachten Leistungen mei-

nen/unsere(n) Verpflichtungen aus Ziffer 2 an meiner/unsere(r) statt vollumfänglich nachkommt. Ich werde mir/Wir werden uns von dem Nachunternehmer zusichern lassen, dass weitere Unteraufträge wiederum nur unter den Ziffer 3 genannten Voraussetzungen vergeben werden. Im Falle der Beauftragung eines Nachunternehmers werde ich/werden wir dem Auftraggeber eine Vereinbarung nach Ziffer 3 schriftlich vorlegen, **bevor** der Nachunternehmer die Arbeiten beginnt. Dies gilt auch im Falle der Vergabe weiterer Unteraufträge im Sinne des Satzes 2.

Hinweis: Beschäftigte eines Unternehmens im Sinne dieser Vereinbarung sind auch überlassene Arbeitnehmer (verliehene Leiharbeitnehmer). Nachunternehmer im Sinne dieser Vereinbarung sind auch Entleiher im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.

4. Mir/Uns ist bekannt, dass der Auftraggeber für den Fall, dass ein Verstoß gegen Ziffer 1b festgestellt wird, verpflichtet ist, das zuständige Hauptzollamt zu informieren. Ich/Wir werden meine/unsere Nachunternehmer von dieser Verpflichtung unterrichten, soweit ich mich/wir uns zur Ausführung der Leistung dieser Nachunternehmer bediene/n.

5. Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, für jede Verletzung der Vertragsbestimmungen nach den Ziffern 1 bis 4 eine Vertragsstrafe von einem Prozent der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn der Verstoß von einem meiner/unsere(n) Nachunternehmer zu verantworten ist, soweit ich mich/wir uns zur Ausführung der Leistung dieser Nachunternehmer bediene/n. Ist die Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so habe ich/haben wir einen Anspruch darauf, dass die Vertragsstrafe auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt wird. Die Vertragsstrafe darf eine Grenze von 10 Prozent des Auftragswertes nicht überschreiten.

6. Für den Fall einer Verletzung der Vertragsbestimmungen nach den Ziffern 1 bis 4 räume/n ich/wir dem Auftraggeber ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht ein. Besteht die Vertragsverletzung darin, dass prüffähige Unterlagen gemäß Ziffer 2b nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt werden, so entsteht das Kündigungsrecht erst mit fruchtlosem Verstreichen einer weiteren vom Auftraggeber gesetzten Frist. Das Kündigungsrecht entsteht auch dann, wenn der Verstoß von einem meiner/unsere(n) Nachunternehmer zu verantworten ist, soweit ich mich/wir uns zur Ausführung der Leistung dieser Nachunternehmer bediene/n.

7. Im Falle einer fristlosen Kündigung nach Ziffer 6 verpflichte/n ich mich/wir uns zum Ersatz des dem Auftraggeber hieraus entstehenden Schadens.

8. Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir bei einem Verstoß gegen meine/unsere(n) Verpflichtungen nach den Ziffern 1 bis 4 von öffentlichen Auftragsvergaben in Bremen für die Dauer von bis zu zwei Jahren ausgeschlossen werden kann/können.